

Relevant

News aus der Finanzindustrie



ARTIKEL

Behandlung von Sicherheiten nach Artikel 403 CRR II in der Großkreditmeldung

2

ARTIKEL

Datenabstraktion als Grundlage für den effizienten Abgleich von Testdaten in Migrationsprojekten

7

März, 2023

Behandlung von Sicherheiten nach Artikel 403 CRR II in der Großkreditmeldung

von Fabian Dolderer und Robert Ehlers

Die Anforderungen der CRR II, welche seit dem 28. Juni 2021 für das Großkreditmeldewesen verpflichtend anzuwenden sind, führten zu umfangreichen Änderungen hinsichtlich des Reportings von Großkrediten. In diesem Artikel sollen die Auswirkungen der verpflichtenden Substitution, eine der Änderungen durch die CRR II für die Großkredite, dargestellt werden. Hierbei sollen die Auswirkungen, insb. anhand von Beispielen, aufgezeigt und über Erfahrungen aus der Umsetzung bzw. der Praxis in Banken berichtet werden. Auch wenn die Bestimmungen der CRR II nun bereits seit mehr als eineinhalb Jahren anzuwenden sind, hat das Thema der Substitution Banken bis vor Kurzem (oder teilweise auch noch bis heute) beschäftigt, insb. die Umsetzung der Anforderungen (bzw. Klarstellungen) aus der [EBA Q&A 2020_5496](#), welche für direkt von der Bafin beaufsichtigte Institute spätestens für Großkreditmeldungen nach dem 30. 9. 2022¹ anzuwenden sind.

¹ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsent-scheidung/EBA_QA/ea_CRR_grosskredite_52_22_001.html

1. Auswirkungen der verpflichtenden Substitution auf das Großkreditmeldewesen

Unter dem Begriff der verpflichtenden Substitution wird, vereinfacht gesprochen, der Übertrag von besicherten Exposures gegenüber einem Kreditnehmer bspw. hin zu einem Garantiegeber oder dem Emittenten einer finanziellen Sicherheit verstanden (jedoch nur dann, wenn diese Sicherheit auch im Rahmen der Eigenmittelanforderungen kreditrisikomindernd berücksichtigt wurde!). Dieses Prinzip soll anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlicht werden. Kreditnehmer A hat einen ausstehenden Kredit in Höhe von 10 Millionen Euro bei der Beispielbank. Für diesen Kredit liegt eine Garantie in Höhe von 5 Millionen Euro von Garantiegeber B vor. Hierbei wird zur Vereinfachung unterstellt, dass keine Abzüge an der Garantiesumme aufgrund etwaiger Inkongruenzen oder Ähnlichem vorliegen, die Garantie kreditrisikomindernd im Rahmen der Eigenmittelanforderungen verwendet wurde und die Voraussetzungen von Artikel 403 CRR II erfüllt sind.

→

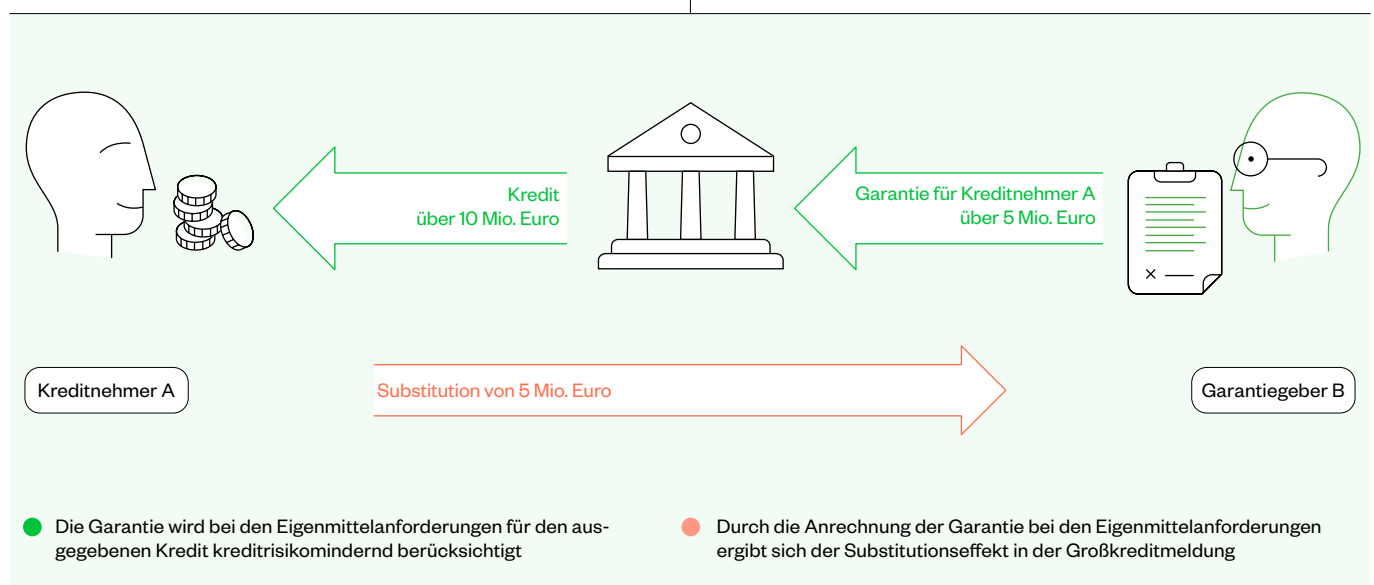


Abb.1 Substitutionseffekt für den besicherten Kredit von Kreditnehmer A

Meldeformular C 28.00 für Kreditnehmer A:

(060) Debt instruments	€ 10.000.000,00
(210) Total	€ 10.000.000,00
(240) (-) Debt instruments	€- 5.000.000,00
(330) Total	€ 5.000.000,00

Tab. 1 Meldeformular C 28.00 (Auszug) für Kreditnehmer A

Meldeformular C 28.00 für Garantiegeber B:

(120) Debt instruments	€ 5.000.000,00
(210) Total	€ 5.000.000,00
(330) Total	€ 5.000.000,00

Tab. 2 Meldeformular C 28.00 (Auszug) für Garantiegeber B

Durch die Anrechnung der Garantie reduziert sich der Betrag, welcher bei Kreditnehmer A auf die Großkreditobergrenze angerechnet werden muss auf 5 Millionen Euro (vgl. Formularposition 330), wohingegen sich der Wert bei Garantiegeber B um 5 Millionen Euro erhöht.

Obenstehendes Beispiel stellt den Standardfall bei dem Thema Substitution im Großkreditmeldewesen dar. Wie mit dem Thema Substitution bei der Nutzung von Master Netting Agreements im Kontext von derivativen als auch Repo/Leihe-Geschäften umgegangen werden soll, wurde in der Praxis für lange Zeit diskutiert. Klarheit schaffte hierüber die Beantwortung der [EBA Q&A 2020_5496](#) und eine zugehörige [Antwort](#) der BaFin. Auch dies soll anhand eines vereinfachten Beispiels dargestellt werden.

Die Beispielbank besitzt ein Master Netting Agreement mit Kontrahent X unter welchem Repo- sowie Reverse Repo Geschäfte abgeschlossen werden. Die Beispielbank nutzt ein internes Modell zur Berechnung des entsprechenden Risikopositionswerts dieser Geschäfte gegenüber Kontrahent X. Dieser beträgt in diesem Fall 20 Millionen Euro. Unter diesem Master Netting Agreement hat die Beispielbank zwei Wertpapiersicherheiten (hierunter werden sowohl Nachschussicherheiten als auch Wertpapierlegs aus Reverse Repo Geschäften verstanden) erhalten, welche eine risikoreduzierende Wirkung im Rahmen der Risikopositionswertberechnung für die Eigenmittelanforderungen haben (Cash Sicherheiten sind von der Betrachtung ausgenommen).

Der Substitutionswert für das Collateral „Wertpapier 1“ (emittiert von Emittent Y) ergibt sich aus einem Marginal Risk Calculation Ansatz. Hierbei wird in einem ersten Schritt der Risikopositionswert gegenüber Kontrahent X nochmals berechnet, ohne dieses Collateral zu berücksichtigen (die benötigten Berechnungen werden in Tabelle 3 dargestellt – hierbei werden zur Verdeutlichung alle erhaltenen Wertpapiere separat aufgeführt, auch wenn diese bspw. zu einem Reverse Repo Geschäft gehören). Alle anderen Parameter, Geschäfte, etc. bleiben gleich. Hieraus ergibt sich beispielhaft ein Risikopositionswert von 30 Millionen Euro für Wertpapier 1.

Berechnung 0	Berechnung 1	Berechnung 2
Repo 1	Repo 1	Repo 1
Repo 2	Repo 2	Repo 2
Repo 3	Repo 3	Repo 3
Wertpapier 1	Wertpapier 1	Wertpapier 1
Wertpapier 2	Wertpapier 2	Wertpapier 2
Risikopositionswert 0	Risikopositionswert 1	Risikopositionswert 2
20 Millionen Euro	30 Millionen Euro	35 Millionen Euro

Tab. 3 Benötigte Berechnungen für die Substitution gem. EBA Q&A 2020_5496

Der Marginal Value, also der Substitutionswert, ergibt sich nun als Differenz dieses Risikopositionswertes und des ursprünglichen Risikopositionswertes (bei dessen Berechnung alle erhaltenen Wertpapiersicherheiten berücksichtigt wurden). Somit ergibt sich bspw. für Wertpapier 1 ein Substitutionswert von 10 Millionen Euro, welcher gegenüber dem Emittenten Y von Wertpapier 1 im Rahmen der Großkreditmeldung auszuweisen ist.

Wertpapier 1	Wertpapier 2
10 Millionen Euro	15 Millionen Euro

Tab. 4 Substitutionsbeträge für die Wertpapiere 1 & 2

→

Mit Blick auf die Meldebögen (beispielhaft für den Kontrahent X sowie den Emittent Y) gibt es ebenfalls einen Unterschied zu obigem Beispiel: Es erfolgt keine explizite Berücksichtigung des Substitutionswerts bei Kontrahent X (implizit wird das Wertpapier aber im Risikopositionswert widergespiegelt) sondern lediglich bei Emittent Y.

Meldeformular C 28.00 für Kontrahent X:

(060) Debt instruments	€ 20.000.000,00
(210) Total	€ 20.000.000,00
(240) (-) Debt instruments	-
(330) Total	€ 20.000.000,00

Tab. 5 Meldeformular C 28.00 (Auszug) für Kontrahent X

Meldeformular C 28.00 für Emittent Y:

(120) Debt instruments	€ 10.000.000,00
(210) Total	€ 10.000.000,00
(330) Total	€ 10.000.000,00

Tab. 6 Meldeformular C 28.00 (Auszug) für Emittent Y

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass die Substitution einerseits zu einer Entlastung mit Blick auf die Großkreditobergrenze gegenüber Kreditnehmern erfolgt, andererseits jedoch zu einer Belastung gegenüber bspw. Garantiegebern bzw. Emittenten finanzieller Sicherheiten (unter der Annahme, dass keine Anrechnungserleichterung mit Blick auf die Großkreditobergrenze vorliegt). Durch die Substitution im Kontext von Master Netting Agreements kann gesagt werden, dass in Summe die Belastung (zumindest bei Banken mit viel Geschäft in den Bereichen Repo/Leihe sowie Derivate) höher als die Entlastung ist.

2. Erfahrung aus der Umsetzung / Praxis

Der Aufwand für die Umsetzung der Anforderungen durch die verpflichtende Situation hat sich in Instituten sehr stark unterschieden. Vor dem Hintergrund, dass die Substitution bis vor Inkrafttreten der CRR II nicht verpflichtend, jedoch erlaubt war, gab es Institute, welche die Substitution bereits seit längerer Zeit nutzen und ggf. nur leichte Änderungen

in ihrer Datenanlieferung vornehmen mussten, wohingegen andere Institute alle relevanten Sicherheiten sowie Verknüpfungen zwischen Sicherheiten und Geschäften bzw. Master Netting Agreements neu an ihre Meldewesensoftware anbinden (und ggf. auch erst in ihre vorgelagerten Data Warehouses bzw. Vorverarbeitungen aufnehmen) mussten.

Größeren Aufwand gibt es für alle Institute, welche Master Netting Agreements nutzen. Durch die oben beschriebene Berechnungslogik zur Ermittlung von Substitutionswerten für erhaltene Sicherheiten in einem Master Netting Agreement, müssen die Berechnungen der Risikopositionswerte n-fach durchgeführt werden (dies ist abhängig von der Anzahl der erhaltenen, für die Substitution relevanten, Sicherheiten), was zu einer stark erhöhten Laufzeit im Rahmen der Exposure-Berechnungen führt und somit auch ggf. zu einer verspäteten Datenbereitstellung. Zusätzlich mussten diese Anforderungen auch entsprechend in der produktiven Meldewesensoftware berücksichtigt werden, was sowohl die Softwarehersteller (im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen) als auch die Institute im Rahmen der Datenbereitstellung vor teils große Herausforderungen stellte.

Als letzter Punkt sollen hier auch noch die nicht zu unterschätzenden Wechselwirkungen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen aufgezeigt werden. Wenn die Substitution bis zum 28. Juni 2021 nicht angewandt wurde, konnten, aus Sicht der Großkredite, beliebig viele Sicherheiten eines Dritten (Garantiegeber, Emittenten, etc.) im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen angerechnet werden. Die verpflichtende Substitution im Großkreditmeldewesen kann nun jedoch dazu führen, dass es bspw. bei einem Garantiegeber zu einer Überschreitung der Großkreditobergrenze kommt, was dann in der Regel dazu führt, dass gewisse Sicherheiten im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, um eine Überschreitung der Großkreditobergrenze zu vermeiden.

→

Bei Interesse an einem Austausch zu diesem oder ähnlichen Themen rund um die Themen Regulatory Reporting sowie Risiko können Sie sich gerne jederzeit bei den Autoren dieses Artikels melden.

Autoren



Fabian Dolderer

+49 170 581 67 85 ^{mobile}

fabian.dolderer@nagler-company.com



Robert Ehlers

+49 175 295 22 07 ^{mobile}

robert.ehlers@nagler-company.com

Change is constant. Auch bei N&C Schweiz

Change is constant — dieses Motto gilt natürlich auch für Nagler & Company Schweiz:

Wir freuen uns, mit Nikolas Viets, CFA, den neuen Geschäftsführer der Dr. Nagler & Company AG begrüßen zu können, der seit Januar 2023 mit seiner Erfahrung aus rund 16 Jahren Beratungstätigkeit in der Risiko-steuerung unser Team verstärkt.

Außerdem hat die Dr. Nagler & Company AG im März ihre neuen Räumlichkeiten bezogen. Weiterhin unmittelbar am Finanzplatz Zürich gelegen, lädt dieses schöne neue Büro in Zollikon nicht nur zum Arbeiten ein sondern auch mal zum Apéro auf unserer Aussichtsterrasse mit Kunden sowie Kolleginnen und Kollegen.

Besuchen Sie uns gerne in der Seestrasse 15 in 8702 Zollikon.



Das neue Büro in der Seestrasse 15 in 8702 Zollikon



Nikolas Viets

+41 43 508 16 57 phone

nikolas.viets@nagler-company.com

Datenabstraktion als Grundlage für den effizienten Abgleich von Testdaten in Migrationsprojekten

von Dr. André Stoffel

Die Systemlandschaft von Finanzinstituten unterliegt stetigem Wandel und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Regulatorik, wechselnde Geschäftsfelder und Produktinnovationen gehören zu den maßgeblichen Treibern von technologischen Entwicklungen der Finanzindustrie. Diese Themen wurden und werden stets mit den zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Technologien, Ressourcen und Best-Practice Ansätzen umgesetzt. Zudem werden Altsysteme regelmäßig gepflegt, erweitert und ggf. durch neuere Alternativen ersetzt, wenn der wirtschaftliche Weiterbetrieb, beispielsweise durch veraltete Technologien und Ressourcenmangel, nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Dies bedingt die Durchführung von IT-Projekten zur Einführung neuer Systeme und beinhaltet regelmäßig die Migration großer Datenmengen.

Migrationsprozesse stellen häufig für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Im Zentrum steht dabei die Notwendigkeit zur Sicherstellung von Kongruenz zwischen Daten in verschiedenen Systemen (z. B. Neu- und Altsystem). Da sich Datenstrukturen und -formate zwischen verschiedenen Systemen stark unterscheiden können, ist dies keine triviale Aufgabe. Ein unmittelbarer Vergleich der Daten ist häufig nicht möglich. Es besteht damit die besondere Herausforderung, die Daten aus verschiedenen Quellen vergleichbar zu machen (Normalisierung). Diese Problemstellung tritt in vielen Umsetzungsprojekten auf. Aus diesem Grund besitzen Finanzinstitute oft bereits Lösungen in Form von Testframeworks. In der Praxis sind diese Lösungen allerdings stark auf den jeweiligen Anwendungsfall und das spezifische Datenmodell zugeschnitten oder sehr komplex in der Benutzerführung. Dies führt dazu, dass für jedes Projekt Datenabgleiche und Tests neu entwickelt werden müssen.

Im Zuge von Implementierungsprojekten haben wir ein Framework zum generischen Abgleich von Daten aus verschiedenen Quellen entwickelt. Die wesentliche Weiterentwicklung im Vergleich zu bestehenden Anwendungen ist dabei die

universelle Einsetzbarkeit unseres Frameworks unabhängig von Datenmodell, -strukturen und -formaten. Ein generisches Framework zum Datenabgleich soll in der Lage sein, ohne a-priori Kenntnisse über die Datenbeschaffenheit, (fast) beliebige Daten miteinander zu vergleichen. Dies bedarf einer Abstrahierung (Normalisierung), wodurch verschiedene Datenstrukturen aufeinander abgebildet werden können. Diese Normalisierung ist die notwendige Grundlage zur Konfiguration automatisierter Datenabgleiche. In diesem Artikel beschreiben wir Best-Practices für den Aufbau eines generischen Frameworks zum Datenabgleich. Im Folgenden verwenden wir den Begriff ‚Test‘ als Synonym für einen definierten ‚Vergleich‘ von Daten.

Der Benutzer steht im Vordergrund

Das Ziel unseres universellen Test-Frameworks ist, den Usern ein beherrschbares Tool an die Hand zu geben, mit dem Daten verschiedenster Formate aus unterschiedlichen Quellen verglichen werden können. Die Implementierung des Frameworks ermöglicht dem User die Konfiguration, Durchführung und Darstellung von Tests und deren Ergebnissen innerhalb einer Anwendung. Die Zielgruppe sind dabei Business Analysten, die, wenngleich sie nicht in einer technischen Rolle arbeiten, eine gewisse Technologieaffinität aufweisen, ohne weitreichende Programmierkenntnisse zu besitzen. Die Benutzeroberfläche muss auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe ausgerichtet sein. Der wesentliche Mehrwert unseres Frameworks ist dessen universelle Anwendbarkeit. Unser Framework ermöglicht auch Usern ohne Programmierkenntnisse die Erstellung komplexer Routinen zur Normalisierung und zum Abgleich von Daten. Im Folgenden beschreiben wir den Workflow zur Erstellung eines Tests im generischen Framework für Datenabgleiche.

—>

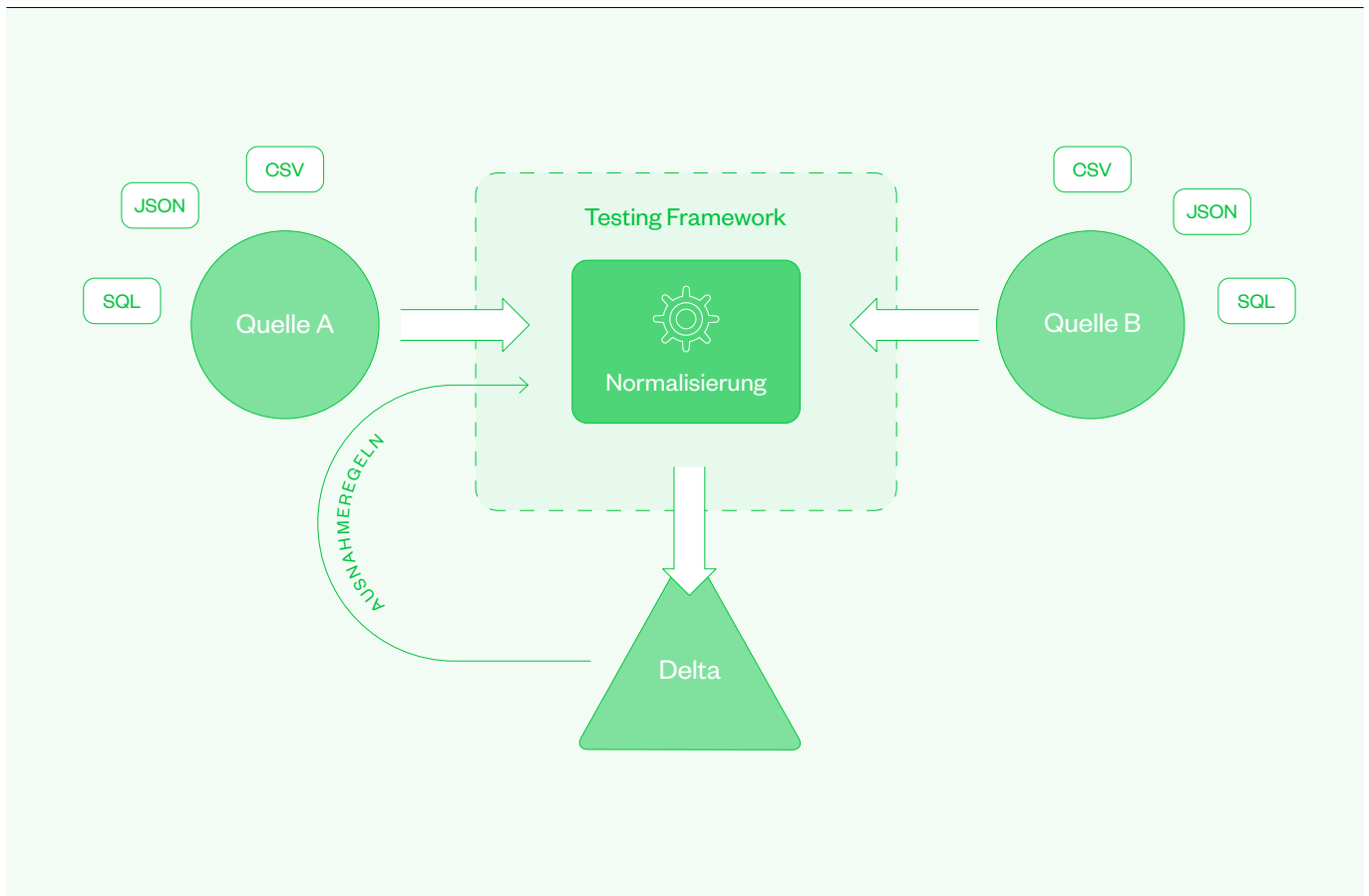


Abb.1 Überblick Test Framework

Workflow und Funktionalitäten

Der Workflow für jeden vom User konfigurierten Test beinhaltet die folgenden Prozess-Schritte:

- ▶ 1. Datenbeschaffung
- ▶ 2. Definition der Daten-Normalisierung und des Tests
- ▶ 3. Durchführung
- ▶ 4. Auswertung und Visualisierung

Die Definition der Normalisierung stellt dabei die Kernkomponente unseres generischen Frameworks dar. In Bezug auf den Workflow ist hervorzuheben, dass es sich bei allen Schritten um testspezifische Konfigurationen handelt.

Die **Datenbeschaffung** ist ebenfalls Teil der spezifischen Testkonfiguration. Grundsätzlich soll es für den User im Hinblick auf die Datenquelle keine Einschränkungen geben. In der Regel werden jedoch bereits mit der Anbindung der gängigsten Datenformate die meisten Fälle abgedeckt. In der Praxis hat die Anbindung der folgenden Formate daher häufig Priorität:

- SQL-Abfragen (PostgreSQL, Oracle, Sybase IQ, ...)
- CSV-Dateien
- JSON-Dateien

Darüber hinaus stellen wir sicher, dass eine Anbindung weiterer Datenquellen mit Hilfe von Konfigurationsdateien unkompliziert möglich ist. Der User legt die Eingangsdaten für den Test mittels SQL-Query Abfrage oder einer eigens erstellten Python-konformen Query zum Einlesen von CSV-Dateien fest. Der User hat zusätzlich die Möglichkeit, Platzhaltervariablen in der SQL- oder CSV-Query zu definieren. Hierdurch können wichtige Parameter, wie z. B. das Setzen eines Datums, erst bei der Ausführung des Tests festgelegt werden. Somit werden manuelle Aufwände bei der Anpassung der Prozeduren zur Datenbeschaffung vermieden. —>

Im nächsten Schritt definiert der User die **Normalisierung** der Daten. Im Rahmen der Normalisierung werden die Daten mittels (mathematischer) Datentransformation, Konvertierung von Zelleninhalten und Umbenennung von Spaltennamen aufeinander abgebildet. Hierbei wird festgelegt, wie die Eingangsdaten transformiert, konvertiert und zusammengeführt (Konsolidierung) werden sollen. Aus theoretischer Sicht bedeutet Universalität bei der Normalisierung, dass „Turing Completeness“ gewährleistet sein muss. Um dies sicherzustellen, stellen wir den Usern standardisierte Kommandos zur Normalisierung der Daten bereit. Diese werden durch die Verwendung eines integrierten Syntaxparsers in Python-Code umgewandelt. Mit diesem Parser kann den Usern eine beliebige Anzahl von Befehlen zur Normalisierung der Daten bereitgestellt werden. Um Anforderungen an die Sicherheit zu entsprechen, verwenden wir in der Praxis eine Whitelist mit der eine bestimmte Anzahl von Kommandos sowie Kontrollflussstatements erlaubt sind und bedenkliche Befehle unzugänglich gemacht werden. Diese Liste kann aber bei Bedarf beliebig erweitert werden. Aufgrund des generischen Vorgehens entstehen hierbei keine Probleme bzgl. der Kompatibilität vergangener oder bestehender Testfälle. Analog zur Datenbeschaffung, ist es auch bei der Definition der Normalisierung möglich, Platzhaltervariablen zu verwenden.

Für die Definition der Normalisierung kann der User sowohl originäre Python-Befehle oder wahlweise eine vereinfachte Eingabemaske verwenden. Der Prozess der Datennormalisierung läuft selten linear ab. Stattdessen geht einer erfolgreichen Testdefinition in der Regel ein Trail & Error Prozess voraus. Während dieses iterativen Prozesses werden periodisch Testdaten eingelesen, aktualisiert und dem User als Preview bereitgestellt. Zusätzlich verwendet die Anwendung das so gewonnene Wissen über die Struktur der Daten, um dem User „smarte“ Hilfestellung bei der Eingabe von Transformationsanweisungen zu geben. Diese Funktionen erhöhen die allgemeine Akzeptanz des Frameworks und führen nach unserer Erfahrung zu durchweg positiver Resonanz. Die Eingabe komplexer Transformationsanweisungen über eine vereinfachte Eingabemaske sowie die genannten unterstützenden Funktionen erlauben es auch Usern ohne Programmierkenntnisse, umfangreiche Testfälle zu konfigurieren.

Durchführung: Nachdem der User einen Test erfolgreich definiert hat, kann dieser ad-hoc oder zu einem vom User festgelegten Zeitpunkt ausgeführt werden. Ein integrierter Scheduler erlaubt, periodische Tests zu einem festgelegten Zeitpunkt automatisiert durchzuführen. Dies kann nicht nur in Implementierungsprojekten, sondern auch bei laufenden

Systemen verwendet werden, um automatisiert die Vollständigkeit und Qualität von Datenanlieferungen regelmäßig zu überprüfen.

Auswertung und Visualisierung: Die Ergebnisse der Tests werden in tabellarischer Form dargestellt. Dabei helfen die drei Ampelfarben Rot – Gelb – Grün, das Ergebnis von ganzen Testgruppen auf einen Blick schnell erfassen zu können. Im Hinblick auf die Auswertung und Darstellung der Testergebnisse lässt sich das Framework auch um weitere Funktionen erweitern. Hier ist beispielsweise die Konfiguration von Testgruppen sowie die Bearbeitung bestehender Tests (z. B. Verschieben, Kopieren) zu erwähnen. Darüber hinaus ist auch der automatisierte Versand der Testergebnisse per E-Mail denkbar. In der Praxis wird auch häufig die Definition von Ausnahmeregeln angefragt. In Teilen sind Differenzen im Datenabgleich erwartet und entstehen systembedingt (z. B. numerische Rundungsfehler). Diese erwarteten Fehler können mit Ausnahmeregeln vorab herausgefiltert werden.

Bewertung und Ausblick

Nach unserer Erfahrung bietet der Aufbau eines generischen Frameworks zum Abgleich arbiträrer Daten in der Praxis viele Vorteile. Durch die universelle Einsetzbarkeit können projektübergreifende Synergien realisiert werden. Dies ist nicht nur von Vorteil für das Unternehmen als Ganzes, sondern auch für die unmittelbar am Projekt beteiligten Mitarbeitenden. Insbesondere in Bereichen mit mehreren oder langlaufenden Projekten zahlen sich die anfänglichen Aufwände langfristig aus. Zusätzlich wird die Anwendung durch die universelle Einsetzbarkeit ggf. auch von anderen Teilen der Organisation nachgefragt.

Die Integration von Datenbeschaffung und Normalisierung in die Testdefinition ermöglicht die automatisierte und effiziente Durchführung von Datenabgleichen in Migrationsprojekten und zwischen laufenden Systemen. Wir haben dabei gesehen, dass die Einbindung einer Skriptsprache (mit eingeschränktem Funktionsumfang) eine wesentliche Voraussetzung zur Implementierung eines generischen Frameworks zum Vergleich arbiträrer Daten ist. Technologisch weniger versierte User sind nicht darauf angewiesen, diese Skriptsprache vollumfänglich zu erlernen, da eine vereinfachte Eingabemaske wesentliche Funktionen und Befehle der Skriptsprache abdeckt. So wird die Einstiegsschwelle für neue User deutlich gesenkt und die Akzeptanz sowie die Einsatzmöglichkeiten der Anwendung erweitert.

—>

Nagler & Company verfügt über umfassende Erfahrung beim Aufbau generischer Frameworks zum Datenvergleich. Für die Automatisierung des Abgleichs großer Datenmengen haben wir beispielsweise die Anwendung NCDiff entwickelt.

In unseren Projekten arbeiten wir kontinuierlich an der Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Konzepte für den Abgleich von Daten und die Durchführung entsprechender Tests.

Bei Interesse an einer weiterführenden Diskussion zu unserer Herangehensweise und Best-Practice-Ansätzen sprechen Sie uns gerne an!

Autor



Dr. André Stoffel

+49 151 541 028 02 ^{mobile}

andre.stoffel@nagler-company.com

Künstliche Intelligenz (KI) im Bankwesen

Beim Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) handelt es sich zweifelsfrei um einen der bedeutendsten Megatrends unserer Zeit. Wer auch in Zukunft wettbewerbsfähig sein möchte, kommt an ihr nicht vorbei. Aber wie kann das Potenzial von KI im Bankwesen bestmöglich gehoben werden? Welche Voraussetzungen sind zur praktischen Umsetzung erforderlich? Wie kann den Herausforderungen und Risiken, die der Einsatz von KI mit sich bringt, begegnet werden?

Das Webinar konzentriert sich auf praktische Anwendungen von Künstlicher Intelligenz im Bankensektor und zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie KI in verschiedenen Funktionsbereichen von Finanzinstituten eingesetzt werden kann. Die Teilnehmenden erhalten von Branchenexperten ein tieferes Verständnis für die Grundlagen, Best Practices (u. a. im Kontext von NLP) und Herausforderungen bei der Anwendung von KI im Bankensektor. Zudem wird ein grundlegender Überblick über allgemeine Regulierung und ethische Fragestellungen gegeben. Das Webinar richtet sich insbesondere an Mitarbeitende aus den Bereichen Risikocontrolling, Compliance, Operationelles Risiko sowie an alle weiteren mit künstlicher Intelligenz betrauten Mitarbeitenden.

REFERIERENDE

- ▶ **Dr. Michael Kratochwil**
Director, Dr. Nagler & Company GmbH
- ▶ **Dr. Johannes Raab**
Director, Dr. Nagler & Company GmbH
- ▶ **Christian Saß**
Associate Director Bankenaufsicht,
Bundesverband deutscher Banken e.V.

VERANSTALTER

BdB-Akademie GmbH

VERANSTALTUNGSDATEN

Dienstag,
9. Mai 2023
09:00 – 12:30 Uhr

(Webinar)

Anmeldung:

<https://bankenakademie.de/de/services/kuenstliche-intelligenz-im-bankwesen/>

N&C RELEVANT, die Know-how News von Nagler & Company, informieren Sie über aktuelle Fragestellungen in der Finanzindustrie. Nagler & Company ist als mittelständisches Beratungshaus seit 25 Jahren auf die komplexen Aufgaben der Finanzindustrie spezialisiert. Unsere Consultants können Technologien einschätzen und sind mit den regulatorischen Rahmenbedingungen vertraut. Sie sind sicher im Umgang mit den mathematisch-quantitativen Anforderungen. Sie gestalten und optimieren Prozesse sowie Datenströme und Datenmodelle. Kurz – sie verstehen ihr Handwerk. Ohne Überheblichkeit. Auf Augenhöhe.

HERAUSGEBER

Dr. Nagler & Company GmbH
Hauptstraße 9
92253 Schnaittenbach

+49 9622 71 97 30 ^{tel}

+49 9622 71 97 50 ^{fax}

office@nagler-company.com
www.nagler-company.com

Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern oder unseren Newsletter abbestellen wollen, können Sie dies direkt auf unserer Website vornehmen.